

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z! 62 GE/9 86

Datum: 15. OKT. 1986

Verteilt 17. OKT. 1986 Mallmann
dr. Bauer

L
Sachbearbeiter Tel. 0 42 22/56 6 50
Zl.: 7027/86 Dr. Gaßler Durchwahl 213 Klagenfurt, 10.10.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vergütung der Tätigkeit der
Lehrbeauftragten, Veranstaltungs-
leiter, Besuchskindergärtner(innen)
und Besuchserzieher im Bereich des
BMUKS und des BMLF; Begutachtung

Der Landesschulrat für Kärnten übermittelt anbei in 25-facher
Ausfertigung seine Stellungnahme aus dem Begutachtungsverfah-
ren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergütung der
Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter, Besuchs-
kindergärtner(innen) und Besuchserzieher im Bereich des BMUKS
und des BMLF mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Beilage

Der Amtsführende Präsident:
K i r c h e r e. h.

F. d. R. d. A.:

Kircher

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

L J

Zl.: 7027/86 Sachbearbeiter Tel. 0 42 22/56 6 50
Dr. Gaßler Durchwahl 213 Klagenfurt, 10.10.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vergütung der Tätigkeit der
Lehrbeauftragten, Veranstaltungs-
leiter, Besuchskindergärtner(innen)
und Besuchserzieher im Bereich des
BMUKS und des BMLF; Begutachtung

Der Landesschulrat für Kärnten gibt mit Erledigung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter, Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher im Bereich des BMUKS und des BMLF, wie er ihm mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 21. 8. 1986, Zl. 13.886/4-III/3/86, zugekommen ist, folgende Stellungnahme ab:

Der Regelung der Materie im vorliegenden Entwurf eines neuen Bundesgesetzes wird zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs wird beantragt:

Zu § 1 Abs. 7 bis 9:

Hier ergeben sich zwischen dem Text des Entwurfs für Abs. 9 letzter Satz und den Erläuterungen zu Abs. 8 (2. Abs.) insofern Widersprüche, als nach Abs. 9 bei Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung die ungerundeten Beträge zugrund zu legen sind, während nach den Erläuterungen bereits bei der Valorisierung der entsprechenden Vergütungsbeträge von den nach Abs. 9 gerundeten Beträgen auszugehen ist.

Zu § 1 Abs. 10:

In einem zusätzlichen Absatz 10 sollten auch die Reisekosten geregelt werden. Schon bisher wurden den Lehrbeauftragten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Reisekostenvergütungen zuerkannt. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten müßte der Reisekostenanspruch in das Gesetz aufgenommen werden, wobei auch die Frage zu klären wäre, welche Gebührenstufe nach der Reisegebührenvorschrift 1955 den Berechtigten zusteht. Vorgeschlagen wird folgender Text:

"(10) Zu den Vergütungen gemäß Abs. 4 und 5 gebühren Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, wobei von der Gebührenstufe 3 auszugehen ist."

Zu § 1 Abs. 11:

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 30. 10. 1982, Zl. 20.822/18-34a/82, wurden Richtlinien für die Honorierung von Tagungsunterlagen erlassen. Auch dies sollte durch das Gesetz geregelt werden. Es sollte daher dem § 1 ein Abs. 11 angegliedert werden, in den der Inhalt des angeführten Erlasses aufgenommen wird.

Der Amtsführende Präsident:
K i r c h e r e. h.

F.d.R.d.A.: